



MARKTGEMEINDE
OSTERMIETHING

Bergstraße 30, 5121 Ostermiething
Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.
Telefon: 06278 / 6255 Fax: DW 21
E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at
<http://www.ostermiething.at>

UID: ATU 23397900
IBAN: AT532040408505220033, BIC: SBGSAT2SXXX
Datenschutzinformationen finden Sie unter www.ostermiething.at

Sachbearbeiterin: Roswitha Rahofer, 06278/6255-15
roswitha.rahofer@ostermiething.ooe.gv.at

Ostermiething, am 15.01.2025

Aktenzahl: Bau 1/S/2025

Gegenstand: Bauvorhaben:

**Zubau und Erweiterung des best. Spar-Marktes
zu einem EUROSPAR**

Grundstücke-Nr.:

1144/1 u. 1147/4

GB:

40321 Ostermiething

EZ:

345

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

S P A R
Österr. Warenhandels AG
Spar-Straße 1
6300 Wörgl

hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Planungsbüros Jürgen Matzer, Architekten Ziviltechniker GmbH, Oberfeldstraße 6c, 5082 Grödig, vom 25.09.2024, Zl. ESO-EP-01-04, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

den Zubau und die Erweiterung des best. Spar-Marktes zu einem EUROSPAR

auf den Grundstücken Nr. 1144/1 u. 1147/4 (welche einen gemeinsamen Bauplatz darstellen),
KG 40321 Ostermiething, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idgF, LGBl 1994/66 zuletzt geändert mit
LGBl 2024/60, die mündliche

Bauverhandlung

für Donnerstag, den 06. Februar 2025, um 09:00 Uhr /

mit der Zusammenkunft der Beteiligten beim Marktgemeindeamt Ostermiething, Bergstraße 30, 5121
Ostermiething, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:



Gerhard Holzner